STADT MENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

„ FREIZEITZENTRUM BIEBERTAL "

HIER: FORTSETZUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN NR. 21 AUSGEKLAMMERTEN PLANGEBIETSTEILE F 1 U. F 2

M. 1 : 500

Bebauungsplan Nr. 15

(Genehm. durch Reg.-Präsident Arnsberg am 12. 11. 70. AZ. 34.3.1.54 - 153/70)

Flur 2

Außenbereich

(Fläche für die Landwirtschaft)

Außenbereich

(Fläche für die Forstwirtschaft)

F 1

GE (e) - II

0,8 - (1,6) - o

F 2

Baugrundstück für privatwirtschaftliche Zwecke

CAFE - RESTAURANT

II - 0,4 - (0,8) - o

1. vereinf. Änderung (Rechtsverb. 21.10.86)

Ausgebaut gem. Planfeststellungsverfahren des Reg.-Präsidenten Arnsberg v. 12.11.1964 AZ. 64.1 - 43.13.01/60)

TEICH

Eisborner Weg

Zu- u. Abfahrt

Sichtfläche

Tennisanlage

(L 1265) - L 537

St 1.4 = 77.00 m.ü.

LENDRINGSEN

PLANGEBIET

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000

Präambel:

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV. NW. 1975, S. 304), des § 2 Abs. 1 und des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) und auf Grund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264) hat der Rat der Stadt Menden in der Sitzung am 29.11.1977 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauONW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 gem. § 9 Abs. 5 BBauG
- Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der bisher von der Genehmigung ausgeklammerten Plangebietsteile F 1 und F 2
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO
- GE (e) — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 Abs. 4 BBauG

 Zulässig sind nur:
 1. Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 6, Abs. 2, Nr. 4 BauNVO,
 2. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,
 3. Tankstellen.

 Außerdem sind gemäß § 8, Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 1, Abs. 4 + 5 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig. Derartige bauliche Anlagen sowie Bürogebäude sind zur Abschirmung möglicher Immissionen zwischen den Betriebsgebäuden und der vorhandenen Bebauung anzuordnen.
- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 18 BauNVO
- (1,6) — Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 BauNVO
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- o — Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie / z.B. Gehweg / z.B. Fahrbahn / z.B. Gehweg / z.B. Böschung / Straßenbegrenzungslinie — Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
- P — Öffentliche Parkflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
- Sichtflächen sind oberhalb von 0,60 m Höhe - über Fahrbahnoberkante gemessen - von Sichthindernissen (Bepflanzung, Einfriedigungen o.ä.) freizuhalten.
- Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
- z.B. Parkanlage

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Wasserfläche - Gewässer II. Ordnung

C. Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Nr. 1 und 4 BauONW in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BBauG

Einfriedigungen

Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege sind ortsüblich zu gestalten und dürfen 0,80 m nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtdreiecke darf die Höhe der Einfriedigung 0,60 m ab Fahrbahnoberkante gemessen nicht überschreiten.

D. Sonstige Darstellungen

- vorhandene Wohngebäude
- gewerbl. Gebäude, Nebengebäude
- 175 — Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
- vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Topographische Linie
- Schutzstreifen (110 kV)
- Aufgehobene Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 15

E. Hinweise

1. Die Maße für die ausgewiesenen Verkehrsflächen (L 1265) L 537a entspricht der Aus- und Neubauplanung von km 0,0 bis km 4.096 (Landschaftsverband Westfalen-Lippe Straßenverwaltung Landesstraßenbauamt Hagen).
2. Zur Vermeidung illegaler Zufahrten und Zugänge ist das Freizeitzentrum gegen die Landstraße vor Baubeginn lückenlos einzufriedigen.
3. Zwischen der Baugrenze und der Landstraße sind auch Stellplätze und Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO unzulässig.

F. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Für den Geltungsbereich dieser Satzung treten damit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 der ehemaligen Gemeinde Lendringsen außer Kraft.

AUSGABE :

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	FÜR DIE STÄDTE - BAULICHE PLANUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	GENEHMIGUNG	INKRAFTTRETEN	BEGLAUBIGUNG DER VERFAHRENSVERMERKE
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordn. vom 19. 1. 1965 entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Menden, den 2.12.1977	PLANUNGSABTEILUNG Bearbeiter : Hennecke Amtsleiter : Der Stadtdirektor : in Vertretung: (Oehler) Stadtbaurat	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 15.7.1977 gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit v. 25.7.1977 b. 26.8.1977 einschließlich öffentlich ausgelegen. Menden, den 2.12.1977 Der Stadtdirektor : IN VERTRETUNG OEHLER STADTBAURAT	Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der STADT MENDEN am 29.11.1977 als Satzung beschlossen worden. Menden, den 7.12.1977 Der Bürgermeister :	Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) i.Vm. Artikel 3 § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2221) und § 103 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/ SGV. NW. 232) genehmige ich hiermit diesen vom Rat der Stadt Menden als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 21 „Freizeitzentrum Biebertal" Arnsberg, den 24.3.1978 Der Regierungspräsident Im Auftrag Gesch.Z.: 35.2.1-2.4 - 8/78	Die Bekanntmachung gem. § 12 des BBauG vom 18.8.1976 ist am 24.4.1978 ortsüblich veröffentlicht worden. Dieser genehmigte Bebauungsplan ist somit am 22.4.1978 rechtsverbindlich geworden und liegt mit Begründung ab 24.4.1978 öffentlich aus. Menden, den 24.4.1978 Der Stadtdirektor : Der Bürgermeister :	Die Übereinstimmung der nebenstehenden Verfahrensvermerke mit denen der Originalfassung des Bebauungsplanes wird hiermit beglaubigt. Menden, den Der Stadtdirektor : IM AUFTRAG

Satzung der Stadt Menden Bebauungsplan Nr. 21

„ Freizeitzentrum Biebertal "

HIER: FORTSETZUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN NR. 21 AUSGEKLAMMERTEN PLANGEBIETSTEILE F 1 U. F 2 .